

einer gemeinschaftlichen Münzmark das Münzwesen in den sämtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden solle und zwar in der Art, daß, je nach dem darin die Thaler= und Groschen= oder die Gulden= und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend sei, entweder der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht werde, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, oder der Vier= und = zwanzig= und = ein = halb = Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler als Landesmünzfuß gelten werde. Ferner enthält der 3. Artikel die Bestimmung, daß insbesondere in den königl. preussischen und sächsischen, in den kurfürstl. hessischen, großherzogl. sächsischen und herzogl. sachsen=altenburgischen Landen 2c. der Bierzehnthalerfuß ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen oder, wo ein anderer Landesmünzfuß bestehe, spätestens mit dem 1. Januar 1841. eingeführt werden solle. In Gemäßheit dessen wurden dann von der Regierung der Ständeversammlung von 18 $\frac{3}{4}$ mehre Gesetzentwürfe wegen Einführung des neuen Münzsystems vorgelegt, von beiden Kammern in geheimen Sitzungen verhandelt und in diesem Bezuge bis jetzt folgende Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht:

1.) Gesetz wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen vom 16. April 1840

Ges. u. Verordn. Blatt v. J. 1840 IV. Stück No. 23.

2.) Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1840 wegen Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, „die Anmeldung